

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Flughafen Köln/Bonn GmbH

Flugzeug-Enteisung (AGB-Enteisung)

Stand 24. Mai 2018

1. Anwendbarkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Flugzeug-Enteisung sind auf alle von der Flughafen Köln/Bonn GmbH (im Folgenden „FKB“ genannt) angebotenen Enteisungsleistungen anzuwenden. Vom Auftraggeber verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

2. Erbringung der Flugzeug-Enteisung, Entgelt

2.1 Die Luftverkehrsgesellschaft (im Folgenden „LVG“ genannt) gibt die Enteisung jeweils eines Flugzeuges über ein elektronisches System, für das die FKB einen Zugang bereitstellt, in Auftrag. Ein Vertrag über die Enteisung eines Flugzeuges kommt gleichfalls durch eine Bestätigung über das elektronische System der FKB zustande.

2.2 Nach Bestätigung des Auftrags der LVG führt die FKB Flugzeug-Enteisungen am Flughafen Köln/Bonn aus. Die FKB ist nur verpflichtet, beauftragte Flugzeug-Enteisungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erbringen. Die Leistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und/oder Gerät sowie unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Verkehrslage erbracht.

2.3 Die LVG hat für jede von der FKB durchgeführte Flugzeug-Enteisung ein Entgelt gemäß den von der FKB veröffentlichten Tarifen zu entrichten. Die jeweils gültigen Tarife werden der LVG vor Beginn der jeweiligen Winterdienstsaison (1. Oktober eines Jahres bis 30. April des Folgejahres) mitgeteilt und sind auf der Internetseite der FKB unter <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html> abrufbar. Für die Entsorgung der Enteisungsflüssigkeit erfolgt eine gesonderte Abrechnung, die den LVGs nach Ende der jeweiligen Winterdienstsaison mitgeteilt wird.

3. Leistungsstandards

- 3.1 Die FKB führt die zu erbringenden Leistungen mit geschultem Personal sowie mit Anlagen und Gerät durch, die dem jeweils aktuellen Handbuch Flugzeugenteisierung der FKB (abrufbar unter <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>) entsprechen.
- 3.2 Im Kriegs-, Terror- oder Streikfalle, bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen und sonstigen Arbeitsniederlegungen, bei Unruhen, Naturkatastrophen und anderen Fällen höherer Gewalt oder anderen Ursachen, die für die FKB nicht beeinflussbar sind, kann die FKB die Dienstleistungen, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Ist der FKB die Ausführung der Leistungen aus den oben genannten Gründen unmöglich, wird sie die LVG hierüber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, es sei denn, die Tatsachen und deren hindernde Wirkung ist offensichtlich.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Die Bezahlung der anfallenden Entgelte hat jeweils vor Abflug in bar zu erfolgen, sofern nicht die Zahlungsweise nach Abflug vereinbart wurde.
- 4.2 Falls die Zahlungsweise nach Abflug vereinbart wurde, wird die FKB der LVG die Entgelte jeweils für den Zeitraum einer Dekade in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind unverzüglich ohne Abzug kosten- und spesenfrei in EURO - Währung zu bezahlen. Die FKB behält sich vor, bei verspäteter Zahlung, Verzugszinsen zu berechnen.
- 4.3 Sofern die nachträgliche Zahlungsweise vereinbart wurde, kann die FKB Sicherheiten bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum fordern. Sicherheiten können geleistet werden durch Vorauszahlung oder durch die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.4 Die FKB ist berechtigt, jede Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen; ihr stehen das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu. Der Vertragspartner ist zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Der Vertragspartner ist nur dann zur Aufrechnung befugt, wenn der Gegenanspruch unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht.

5. Haftung

- 5.1 Die FKB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die FKB vorsätzlich, oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.2 Darüber hinaus besteht eine Haftung der FKB nur, sofern eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch je Schadensereignis
- für Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck und Gütern, unter Einschluss von lebenden Tieren und Luftpost, auf € 1.023.000,00,
 - für sonstige Sachschäden auf € 400.000.000,00,
 - und für Vermögensschäden auf € 525.000,00.
- 5.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen vertraglicher Nebenpflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche.
- 5.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FKB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FKB beruhen.

6. Flughafen-Benutzungsordnung

Die Flughafen-Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen (veröffentlicht auf der Internetseite der FKB unter <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>).

7. Datenschutz

- 7.1 Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages anfallen (z. B. Name, Position und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern), unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 7.2 Die Vertragsparteien unterhalten geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit,

insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Dritte. Die Vertragsparteien unterhalten weiter geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie Datenminimierung sowie Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen wirksam umzusetzen. Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung umzusetzen sowie während der Verarbeitungsdauer aufrecht zu erhalten und anzupassen.

- 7.3 Die Vertragsparteien erfüllen die Rechte Betroffener nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei personenbezogene Daten, so ist die übermittelnde Vertragspartei verpflichtet, den Betroffenen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch die empfangende Vertragspartei zu informieren; die empfangende Vertragspartei sieht von einer Information des Betroffenen ab.
- 7.4 Soweit und solange eine Vertragspartei für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, sind die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags nach Maßgabe des Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 verpflichtet.

8. Schriftform

Zusätze und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9. Teilunwirksamkeit

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen zur Folge. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

10.1 Für das Vertragsverhältnis, das zwischen der FKB und der LVG zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort ist Köln.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die FKB ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.